

Liebe Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters,

der erste Newsletter im Jahr 2011 beschäftigt sich mit der Neuregelung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder, die im Jahressteuergesetz 2010 verabschiedet wurden. Hierzu gibt es eine Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz Sachsen-Anhalt (Nr. 103/10):

Bundesrat – Ministerin Kolb: Steuerliche Vergünstigung stärkt ehrenamtliche Betreuer

Berlin(MJ). „Endlich erhalten ehrenamtliche Betreuer, die bei einer schweren Krankheit oder dem Nachlassender geistigen Kräfte im Alter für andere Menschen eine rechtliche Vertretung übernehmen, eine Steuererleichterung. Auch sie können künftig die so genannte Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen“, erklärt Justizministerin Prof. Dr. Angela Kolb zum Beschluss des Bundesrates am heutigen Freitag, dem 25. November 2010, in Berlin.

Ministerin Kolb begrüßt das Votum ausdrücklich: „Die Menschen in unserer Gesellschaft werden immer älter, die Zahl der Betreuungsbedürftigen steigt. Die von ehrenamtlichen Betreuern übernommene Verantwortung muss von der Gesellschaft entsprechend gewürdigt und gestärkt werden. Die Justiz ist dabei auf das Engagement ehrenamtlicher Betreuer angewiesen. Seit Jahren haben die Justizministerinnen und Justizminister gefordert, dass der Einsatz ehrenamtlicher Betreuer aus steuerlicher Sicht der Tätigkeit von Übungsleitern in Sportvereinen gleichgestellt wird.“

Die neue Regelung ist Bestandteil des Jahressteuergesetzes 2010 und gilt ab dem 1. Januar 2011. Danach dürfen ehrenamtliche Betreuer, die für mehrere Personen bestellt sind, jetzt die Übungsleiterpauschale in Höhe von bis zu 2.100 Euro im Jahr als Steuerfreibetrag geltend machen. Bisher konnten sie nur den so genannten Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von 500 Euro nutzen.

Magdeburg, den 26. November 2010

Der Autor Horst Deinert beschreibt die Auswirkungen auf die Praxis in www.betreuerlexikon.de wie folgt:

„Die neue Regelung bedeutet, dass der Betreuer (sofern keine anderen steuerfreien Einkünfte im Rahmen der Übungsleiterpauschale vorliegen) jährlich bis zu 7 x die Pauschale von 323 Euro steuerfrei erhalten darf. Die Gesamtsumme läge dann zwar bei 2.261 Euro und oberhalb der genannten 2.100 Euro. Der übersteigende Betrag fällt aber (wie bisher) in die Einnahmeart "sonstige Einnahmen" nach § 22 Nr. 3 EStG, bei der es noch eine Freigrenze von 256 Euro gibt. Diese (2100 + 256 = 2.356) Grenze wird erst ab der 8. Betreuung überschritten.“

Im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer in Wiesbaden referierte am 29.06.2010 Herr Elmar W. Boullion zum Thema „Steuern und Betreute“. Im Schwerpunkt beschäftigte er sich mit der steuerlichen Situation ehrenamtlicher Betreuer. Im Vergleich zu der damaligen Rechtsprechung ist die Neuregelung mit der Einführung der Steuerfreistellung für ehrenamtliche Betreuer und Vormünder bis 2.100,-- Euro ab 2011 eine erhebliche Verbesserung.

Wiesbaden, 20.01.2011

Dirk Rosche
(Arbeitskreis Ehrenamtliche Betreuungen Wiesbaden)